



Institut zur Qualitätsentwicklung
im Bildungswesen

Forschungsdatenzentrum

WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG DER LÄNDER
AN DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN E.V.

Mustervorlage: Datenbereitstellungsvertrag

FDZ-IQB_Akronym_JJMM-DD des Uploads_Bereitstellung

Zwischen dem

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB)
– Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der
Humboldt-Universität zu Berlin – e. V.

vertreten durch:

Frau Prof. Dr. Petra Stanat (Direktorin, wissenschaftlicher Vorstand)

Frau Dr. Anne Jostkleigrew-Paulus (kaufmännischer Vorstand)

Postanschrift:

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Ausführende Abteilung:

Forschungsdatenzentrum (FDZ)

– nachfolgend "FDZ" genannt –

und

Name Datengeber

Institution

Anschrift

PLZ Ort

– nachfolgend "Datengeber" genannt –

Präambel

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) haben sich die drei Institute Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen e. V. (IQB), GESIS – Leibniz Institut für Sozialwissenschaften und das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) zum „Verbund Forschungsdaten Bildung“ (VerbundFDB) zusammengeschlossen. Der VerbundFDB verfolgt das Ziel, die im BMBF-Rahmenprogramm zur Förderung der empirischen Bildungsforschung generierten Forschungsdaten zu sichern sowie im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten für die Nachnutzung verfügbar zu machen. Insoweit wird der VerbundFDB für und im Interesse des Datengebers tätig und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Archivierung und Bereitstellung der Forschungsdaten und dazugehörigen Materialien zum Zwecke der Nachnutzung.

Durch die Förderung des Verbunds stellt das BMBF den geförderten Forschungsprojekten eine Infrastruktur zur Verfügung, die es Datengebern ermöglicht, die in den Nebenbestimmungen ihres Förderbescheids eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.¹

Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbundes Forschungsdaten Bildung zur Übermittlung von Forschungsdaten (AGB)* (s. Anlage B) zwischen dem Datengeber und dem Verbund, vertreten durch das DIPF, im jeweils aktuellen Stand, sind Gegenstand des hier vorliegenden Datenbereitstellungsvertrags zwischen dem Datengeber und dem FDZ. Der vorliegende Datenbereitstellungsvertrag betrifft die dem FDZ bereits vorliegenden Forschungsdaten und dazugehörigen Materialien, deren langfristige Archivierung und Bereitstellung zum Zwecke der Nachnutzung durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Am Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin – e. V. (IQB) ist das Forschungsdatenzentrum (FDZ) eingerichtet. Das FDZ archiviert die Datensätze von Bildungsstudien in Deutschland. Ziel und Zweck dieser Tätigkeit ist die umfassende Dokumentation und langfristige Archivierung von Primärdaten aus der pädagogisch-psychologischen Forschung mit Leistungsdaten sowie die Bereitstellung der Datensätze für wissenschaftliche Nutzungszwecke.

Es gilt darüber hinaus die Verfahrensordnung des FDZ am IQB in ihrer jeweils geltenden Fassung (s. Anlage C).

Im Übrigen bleiben die Urheberrechte des Datengebers unberührt.

Die Grundsätze der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von allen Beteiligten anerkannt.

¹ „Sie sind verpflichtet, die im Rahmen des Projektes gewonnenen Daten nach Abschluss des Projekts in weitergabefähiger Form einer geeigneten Einrichtung (...) zur Verfügung zu stellen. Dort werden die Daten archiviert, dokumentiert und auf Anfrage der wissenschaftlichen Community zur Verfügung gestellt.“

Den vorliegenden Datenbereitstellungsvertrag schließen die Parteien zu dem Zweck, dem FDZ die in diesem Vertrag festgelegten Rechte an den im Vertragsgegenstand (§ 1) und der Anlage A benannten Datenbeständen und Materialien einzuräumen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Überlassung von Datenbeständen und Materialien und die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen sowie an den von den Datengebern erstellten Metadaten zu der in der Anlage A genannten Studie:

Name des Datenbestandes (Abkürzung)

unter Einbeziehung der als Anlage B beigefügten *Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbund Forschungsdaten Bildung (AGB)* zur Übermittlung von Forschungsdaten.

Die Überlassung und Nutzungsrechtseinräumung erfolgen zu den in der Präambel beschriebenen Zwecken nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

- (2) Unter Datenbestände werden hier Video-und/oder Audio-Aufzeichnungen sowie dazugehörige Transkripte oder Protokolle, Umfragedaten, Daten aus Leistungs- und Kompetenzmessungen oder neuropsychologische Daten, Genetik-Daten oder Verhaltensdaten verstanden. Unter Materialien werden hier die einen Datenbestand ergänzenden und erläuternden Dokumente verstanden, die für die Interpretation der Datensätze notwendig sind. Hierzu zählen Erhebungsinstrumente (z. B. Fragebögen, Testinstrumente inklusive Testhefte), Skalenhandbücher, Methodenbeschreibungen oder -berichte, Projektberichte, Kodieranweisungen und alle weiteren Materialien, die Hinweise auf die Erhebung oder Aufbereitung der Daten beinhalten.
- (3) Das FDZ erwirbt das Recht, die Datensätze und die zugehörigen Materialien zum Zwecke der Archivierung zu verarbeiten und in geeigneten Formaten zu erfassen.
- (4) Mit der Übernahme der Materialien erwirbt das FDZ das Recht, die Daten und die zugehörigen Materialien unter den in § 5 genannten Bedingungen an interessierte Forscher (= Datennutzer) weiterzugeben.
- (5) Der Datengeber versichert, dass er berechtigt ist, dem FDZ die Datensätze zu den in § 1 Absatz 1 bis 4 genannten Zwecken zu überlassen, und dass Rechte Dritter nicht entgegenstehen. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Datenspeicherung

Das FDZ verpflichtet sich, die Datensätze und die zugehörigen Materialien für den Zeitraum des Bestehens des FDZ zu speichern. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 3 Veröffentlichung von Metadaten

- (1) Das FDZ erwirbt das Recht, den Datenbestand anhand von Metadaten in geeigneter Form, vorzugsweise in einer elektronischen Datenbank, zu dokumentieren und diese Metadaten allgemein öffentlich zugänglich zu machen. Beispiele sind die Einbindung in Browser- und Suchfunktionen innerhalb und zwischen Studien in den Onlineportalen des FDZ. Der Datengeber willigt ausdrücklich in diese Form der Veröffentlichung ein.
- (2) Die Metadaten erzeugt das FDZ unter freier Wahl seiner Mittel, insbesondere aus den in § 1 bezeichneten Materialien und auf Basis der vom Datengeber übermittelten Informationen, ungeachtet der gewählten Übermittlungsart.

§ 4 Benennung und eindeutige Identifikation

- (1) Das FDZ vergibt pro Studie – mit Hilfe der Registrierungsagentur da|ra² – einen Digital Object Identifier (DOI).
- (2) Ein konkreter Zitationsvorschlag für das Datenpaket inkl. DOI befindet sich in seiner jeweils aktuellsten Version auf der Seite zur Studie innerhalb der Website des FDZ.

§ 5 Weitergabe der Datensätze an Dritte durch das FDZ

- (1) Das FDZ verpflichtet sich, mit dem Datennutzer die Inanspruchnahme der überlassenen Datensätze in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Der Nutzungsvertrag beinhaltet insbesondere folgende Punkte:
 - Der Datennutzer verpflichtet sich, die ihm vom FDZ überlassenen Daten sowie zugehörigen Materialien ausschließlich für eigene wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre zu nutzen. Der Datennutzer verpflichtet sich ferner, die ihm überlassenen Daten sowie zugehörigen Materialien ausschließlich zur Erforschung der im Nutzungsvertrag festgelegten Fragestellung zu verwenden. Eine Übertragung von Nutzungsrechten an den Daten an Dritte durch den Datennutzer ist unzulässig.
 - Der Datennutzer verpflichtet sich, bei jeder Veröffentlichung, die ganz oder teilweise auf dem überlassenen Datenmaterial und den zugehörigen Materialien beruht, sowohl den Datengeber als auch das FDZ in angemessener Form unter Angabe der DOI der analysierten Studien nach folgender Vorgabe zu zitieren.

Autor*innenreihenfolge (Jahr). *Titel* (Version [Nr.]) [Datensatz]. Berlin: IQB – Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen. DOI

- Der Datennutzer verpflichtet sich, dem FDZ Publikationen, die mit Hilfe der überlassenen Daten und Materialien entstanden sind, in einem angemessenen Zeitrahmen nach der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

² s. dazu : <http://www.da-ra.de/de/fuer-forscher/>

- (2) Den Datennutzern werden die Datensätze in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt. Ältere Versionen der Datensätze werden ausschließlich zur Replikation von Analysen herausgegeben, die auf diesen älteren Versionen basieren.
- (3) In begründeten Fällen kann der Datengeber die Datenweitergabe an Dritte zum Zwecke der Nachnutzung der Daten einschränken. Diese begründete Einschränkung ist in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen dem Datengeber und dem FDZ zu regeln. Das FDZ wird diese Einschränkung in seinen Datennutzungsverträgen, die es mit Dritten schließt, entsprechend berücksichtigen.

§ 6 Datenschutz

- (1) FDZ und Datengeber verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten.
- (2) Der Datengeber erklärt insbesondere, etwaige abweichende oder weitergehende Datenschutzbestimmungen anderer Länder, in denen die Daten erhoben wurden, im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtseinräumung beachtet zu haben.
- (3) Der Datengeber versichert, dass Datenschutzrechte betroffener Personen der Nutzung der im Vertragsgegenstand benannten Daten und Materialien zu den in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecken nicht entgegenstehen.
- (4) Für Verstöße gegen Absatz 3 gilt die Regelung des § 11 Absatz 2 dieser Vereinbarung entsprechend.
- (5) Das FDZ speichert personenbezogene Daten des Datengebers in dem Umfang, der im Rahmen der Vertragsverhältnisse erforderlich ist. Der Datengeber willigt in die Online-Veröffentlichung seines Namens und weiterer Kontaktdaten wie die Institutionszugehörigkeit zu den vertragsgegenständlichen Zwecken ein. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Datengebers an Dritte erfolgt darüber hinaus nur, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Datengeber hierin ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 7 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Verletzen die Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), so haften sie einander auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf typische

voraussehbare Sach- und Vermögensschäden, nicht jedoch für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

- (3) Für den Verlust von Daten haften die Parteien nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (4) Der Datengeber stellt das FDZ in allen Fällen von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Verletzung der Pflichten des Datengebers oder ihm zurechenbarer Dritter beruhen.

§ 8 Vertragsbeginn, -dauer, -beendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen; es gilt § 127 BGB, mit der Beschränkung nach § 127 Absatz 2 BGB auf Telefax und Briefwechsel.
- (2) Das FDZ ist dazu berechtigt, die Daten im Falle seiner Auflösung an ein anderes geeignetes Datenzentrum unter den gleichen Bedingungen weiterzugeben. Hierfür ist keine separate Zustimmung des Datengebers nötig.
- (3) Bei Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei werden die Datensätze nach dem Ende der Vertragslaufzeit vom FDZ nicht mehr angeboten. Bestehende Verträge des FDZ mit Datennutzern bleiben von einer Kündigung dieses Vertrages unberührt. Das FDZ stellt dem Datengeber auf dessen Wunsch die in § 1 Absatz 2 sowie in Anlage 1 genannten Materialien zur Verfügung, etwaig anfallende Kosten trägt der Datengeber. Äußert der Datengeber sich zu den Materialien nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ende der Vertragslaufzeit, ist das FDZ berechtigt, sämtliche Materialien nach Ablauf dieser Frist auf eigene Kosten zu vernichten.

§ 9 Abweichungen vom Vertragstext/Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Festlegung und Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Form einer Vertragsanpassung. Die Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf den vorstehend geschlossenen Vertrag Bezug nehmen. Im Übrigen gilt § 13.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 10 Kosten

Beide Vertragspartner tragen ihre jeweiligen Kosten des Vertrags und seiner Durchführung selbst. Die Überlassung der Daten findet unentgeltlich statt.

§ 11 Gewährleistungen

- (1) Der Datengeber erklärt, zu der vorgenommenen Einräumung von Nutzungsrechten berechtigt zu sein, und versichert, dass Datenbestände und Materialien frei von Rechten Dritter sind, die der Nutzung zum Vertragszweck entgegenstehen. Für Fälle der Mitautorenschaft an der/n Studie/n gemäß § 1 Absatz 1 versichert der Datengeber, für alle Mitautoren rechtsverbindlich im Rahmen dieser Vereinbarung handeln zu dürfen.
- (2) Der Datengeber stellt das FDZ von Ansprüchen Dritter frei, die diese auf Grund eigener Rechte am Vertragsgegenstand oder wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzrecht gegen dieses geltend machen. Die Freistellung schließt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung des FDZ ein. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ansprüche Dritter auf Handlungen des FDZ zurückzuführen sind, die über die vertraglich vereinbarte Verwendung des Vertragsgegenstands hinausgehen.
- (3) Der Datengeber stellt die Authentizität der vertragsgegenständlichen Übermittlung sicher, übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Qualität der überlieferten Datenbestände und Materialien und sonstigen Informationen.

§ 12 Anwendbares Recht

Es kommt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts zur Anwendung.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftform-Erfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Frühere Vereinbarungen und Punktationen verlieren mit dem Wirksamwerden dieses Vertrags ihre Gültigkeit.

§ 14 Vertragsausfertigungen

Die Vertragsparteien und alle Datengeber erhalten jeweils eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrags.

Anlagen

Anlage A: Studie (Bezeichnung und Spezifikationen)

Anlage B: AGB des VerbundFDB

Anlage C: Verfahrensordnung des FDZ am IQB

Einrichtung/Institution

Institut zur Qualitätsentwicklung im
Bildungswesen e. V. (IQB)

Ort, den

Berlin, den

Titel Vorname Nachname

Prof. Dr. Petra Stanat (wiss. Vorstand)

Berlin, den

Dr. Anne Jostkleigrew-Paulus (kaufm.
Vorstand)

Stempel der Einrichtung:

Stempel des IQB:

Anlage A

Studie (Bezeichnung und Spezifikationen)

Titel der Studie inkl. Akronym

Projektmitarbeitende

Folgende Dateien sind übermittelt worden:

...

Das FDZ am IQB dokumentiert die von den Datengebenden erhaltenen Daten und erstellt für diesen ein Dokument zur Datenaufbereitung, um darzulegen, was wie mit den Daten im Zuge der Aufbereitung am FDZ am IQB geschieht. Dieses Dokument wird mit den Datengebenden abgestimmt und entsprechend angepasst.

Anlage B

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verbundes Forschungsdaten Bildung zur Übermittlung von Forschungsdaten (AGB) zwischen dem Verbund Forschungsdaten Bildung und dem/den Datengebenden

(Stand: Mai 2018, Version 2.0)

Präambel

Das DIPF handelt im vorliegenden Zusammenhang für den Verbund Forschungsdaten Bildung (VerbundFDB), einem Zusammenschluss der Forschungsdatenzentren DIPF, GESIS und IQB für den Bereich der Bildungsforschung, die im Rahmen eines erweiterten Netzwerks mit weiteren Forschungsdatenzentren kooperieren. Der VerbundFDB betreibt das Web-Portal www.forschungsdaten-bildung.de, in dem über Studien und Daten der empirischen Bildungsforschung informiert wird.

Der VerbundFDB bietet Forschenden die Möglichkeit Forschungsdaten incl. zugehöriger Materialien als Datengeber/in an eine zentrale Stelle zu übermitteln. Insoweit wird der VerbundFDB für und im Interesse des Datengebers oder der Datengeberin tätig und unterstützt diesen bei der Archivierung und Bereitstellung der Forschungsdaten und dazugehörigen Materialien zum Zwecke der Nachnutzung. Das DIPF leitet die übermittelten Dateien an die jeweils fachlich zuständigen Datenzentren im Verbund zur weiteren Kuratierung (d. h. zur archivarischen Betreuung der Daten, sicheren und geschützten Aufbewahrung sowie zur Bereitstellung der Daten für Dritte) weiter. Hierzu gehören die Forschungsdatenzentren von DIPF, GESIS und IQB sowie im Rahmen des erweiterten Partnernetzwerks des Verbunds weitere kooperierende Datenzentren (vgl. www.forschungsdaten-bildung.de/fdi_bifo). Die Datenzentren sind bestrebt, sich bei der Kuratierung an untereinander abgestimmten, nationalen und internationalen Standards zu orientieren.

Die Bedingungen, unter denen der einzelne Datenbestand und die zugehörigen Materialien über den in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Rahmen hinaus weiterverarbeitet und genutzt wird, werden zwischen dem/der Datengeber/in und dem jeweils zuständigen Datenzentrum bilateral vereinbart. Hierzu gehören unter anderem die Dauer der Aufbewahrung sowie die Art der Zugänglichmachung. Bilaterale Vereinbarungen des Datengebers oder der Datengeberin mit zuständigen Datenzentren lassen die Wirksamkeit der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich unberührt.

Im Web-Portal www.forschungsdaten-bildung.de werden Informationen über die übermittelten Forschungsdaten (u. a. zu beteiligten Personen und Einrichtungen, zum Forschungsdesign) veröffentlicht und jedermann zugänglich gemacht. Interessierte können so zwischen und innerhalb von Studien und Datenbeständen suchen und browsen.

Die Grundsätze der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2013) werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von allen Beteiligten anerkannt. Der VerbundFDB unterstützt eine Vision von Open Data, in der die datenschutzrechtlichen und ethischen Verpflichtungen gegenüber den Betroffenen gewahrt und die first user Ansprüche der Datenproduzierenden respektiert werden.

Der Datengeber oder die Datengeberin wird im Folgenden als die datengebende Partei bezeichnet.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen ist die Überlassung von Datenbeständen und Materialien und die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen. Die Überlassung und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgen zu den in der Präambel beschriebenen Zwecken nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Unter Datenbestände werden hier u. a. Video- und/oder Audio-Aufzeichnungen sowie dazugehörige Transkripte oder Protokolle, Umfragedaten, Daten aus Leistungs- und Kompetenzmessungen oder Verhaltensdaten verstanden.
Unter Materialien werden hier die einen Datenbestand ergänzenden und erläuternden Dokumente verstanden, die für die Interpretation des Datensatzes notwendig sind. Hierzu zählen u. a. Erhebungsinstrumente (z. B. Fragebögen, Testinstrumente inklusive Testhefte), Skalenhandbücher, Methodenbeschreibungen oder -berichte, Projektberichte, Codieranweisungen und alle weiteren Materialien, die Hinweise auf die Erhebung oder Aufbereitung der Daten beinhalten.
- (3) Die datengebende Partei stellt dem VerbundFDB die vertragsgegenständlichen Datenbestände und Materialien in einer gebräuchlichen digitalen Form bereit. Abweichungen hierzu bedürfen der ausdrücklichen Abstimmung der datengebenden Partei mit dem VerbundFDB.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Datengebers

- (1) Die datengebende Partei, die Datenbestände und Materialien an den VerbundFDB übergeben will, muss sich zunächst bei forschungsdaten-bildung.de registrieren.
- (2) Die datengebende Partei trägt für ihren entsprechenden Internet-Zugang selbst Sorge. Die ihr erteilte Zugriffsberechtigung behandelt sie so, dass deren Verwendung durch unberechtigte Dritte ausgeschlossen ist.

§ 3 Temporäre Speicherung, Weitergabe und Löschung der Daten und Materialien

- (1) Die datengebende Partei überträgt dem VerbundFDB mit der Übermittlung der Studie das Recht, die Datenbestände und Materialien temporär zu speichern und an ein im VerbundFDB beteiligtes Datenzentrum (DIPF, GESIS, IQB oder ein Datenzentrum aus dem erweiterten Partnernetzwerk) weiterzugeben.
- (2) Dem VerbundFDB bleibt vorbehalten, übermittelte Datenbestände und Materialien zu löschen, wenn diese den Tätigkeitsschwerpunkten oder den Qualitätsanforderungen des VerbundFDB nicht entsprechen. Die betroffene datengebende Partei wird in diesen Fällen rechtzeitig vor der Löschung in geeigneter Weise, in der Regel per E-Mail, informiert.

§ 4 Bearbeitung und Veröffentlichung von Angaben und Abstracts zur Studie

Die Angaben (inklusive der Abstracts) zur Studie und zu den Daten, die im Meldeprozess über das Portal www.forschungsdaten-bildung.de gemacht werden, dürfen vom VerbundFDB bearbeitet, publiziert und öffentlich zugänglich gemacht werden. Die hierfür erforderlichen Rechte räumt die datengebende Partei dem VerbundFDB ebenso ein wie das Recht, die Angaben auch anderen Datenportalen zur öffentlichen Zugänglichmachung zur Verfügung zu stellen. Für personenbezogene Daten sind die Regelungen in § 7 dieser AGB zu beachten.

§ 5 Gewährleistungen

- (1) Die datengebende Partei erklärt, zu der vorgenommenen Einräumung von Nutzungsrechten berechtigt zu sein, und versichert, dass Datenbestände und Materialien frei von Rechten Dritter sind, die der Nutzung zum Vertragszweck entgegenstehen. Für Fälle der Mitautorenschaft an der/n vertragsgegenständlichen Studie/n versichert die datengebende Partei, für alle Mitautoren rechtsverbindlich im Rahmen dieser Vereinbarung handeln zu dürfen.
- (2) Die datengebende Partei stellt den VerbundFDB von Ansprüchen Dritter frei, die diese auf Grund eigener Rechte am Vertragsgegenstand gegen diesen geltend machen. Die Freistellung schließt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung des VerbundFDB ein.
- (3) Die datengebende Partei stellt die Authentizität der vertragsgegenständlichen Übermittlung sicher, übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Qualität der überlieferten Datenbestände und Materialien und sonstigen Informationen.

§ 6 Umfang der Haftung

- (1) Für Schäden der datengebenden Partei, die vom VerbundFDB, seinen Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet der VerbundFDB unbegrenzt.
- (2) Absatz 1 gilt für Schäden der datengebenden Partei an Leben, Körper oder Gesundheit, die der VerbundFDB, seine Mitarbeiter/innen, gesetzliche Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, entsprechend.
- (3) Verletzt der VerbundFDB wesentliche Vertragspflichten, so haftet der VerbundFDB auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf typische voraussehbare Sach- und Vermögensschäden der datengebenden Partei, nicht jedoch für entgangenen Gewinn, bei der datengebenden Partei nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.
- (4) Der VerbundFDB haftet nicht für Schäden, deren Ursache außerhalb seines Einflussbereiches liegt, insbesondere auch nicht für Schäden aus höherer Gewalt wie etwa Betriebsstörungen durch Krieg, Terrorakte, Arbeitskampfmaßnahmen oder

Naturkatastrophen sowie für Schäden, die Nutzer oder Dritte unter Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung des jeweiligen Datenzentrums verursachen.

- (5) Der VerbundFDB und die datengebende Partei werden sich im Fall rechtsmissbräuchlicher Nutzung durch Dritte umfassend über derartige Vorkommnisse informieren und bei der Rechtewahrung unterstützen.

§ 7 Datenschutz und Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten.
- (2) Die datengebende Partei erklärt insbesondere, etwaige abweichende oder weitergehende Datenschutzbestimmungen anderer Länder, in denen die Daten erhoben wurden, im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtseinräumung beachtet zu haben.
- (3) Die datengebende Partei versichert, dass Datenschutzrechte betroffener Personen der Nutzung des Vertragsgegenstands zu den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Zwecken nicht entgegenstehen.
- (4) Für Verstöße gegen Absatz 3 gilt die Regelung des § 5 Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Vereinbarungen nach diesen AGB sind unbefristet. Eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten ist jederzeit möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.

§ 9 Rechtswahl und Erfüllungsort

- (1) Es kommt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts zur Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht realisierbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine neue wirksame Bestimmung zu treffen, welche der zu ersetzenden im Ergebnis am nächsten kommt.
- (2) Änderungen dieser Bedingungen bleiben vorbehalten. Der VerbundFDB macht diese rechtzeitig durch Bereitstellung auf der Seite www.forschungsdaten-bildung.de bekannt. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn die datengebende Partei diesen nicht

innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe widerspricht. Zur Widerspruchserklärung ist eine E-Mail an verbund@forschungsdaten-bildung.de ausreichend.